

A N T R A G

AUF ANSCHLUSS

AN DIE ÖFFENTLICHE

WASSERVERSORGUNG

An die
Gemeindeverwaltung St. Leon-Rot
- Eigenbetrieb Wasserversorgung -
Rathausstraße 2

68789 St. Leon-Rot

1. Grundstückseigentümer/in

Anrede <small>(bei jur. Personen: Rechtsform und Ansprechpartner)</small>	
Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	Telefon (tagsüber)
PLZ, Wohnort	Email (Angabe freiwillig)

2. Grundstück und Technischer Anschluss

Straße, Haus-Nr.:	
Anzuschließendes Grundstück	Flurstück-Nr.:
Größe (m ²):	
Art des Anschlusses	<input type="checkbox"/> Neuanschluss <input type="checkbox"/> Änderung des bestehenden Anschlusses
<u>Wasseranschluss für Ein-/Mehrfamilienhäuser</u> Entnahmestellen:	_____ Bäder/ Duschen _____ Küchen _____ Waschküchen _____ Gartenanschlüsse
Besondere Einrichtungen:	_____ Schwimmbad _____ Wasserbecken/Wasserteich _____ Erdwärmepumpe _____ Regenwassernutzungsanlage _____ sonstiges: _____
<u>Wasseranschluss zur gewerblichen Nutzung</u> Bemessung vom Wasserzähler bis Verteiler:	_____ mm NW
Maximaler Wasserbedarf:	_____ l/sec
Höchste Entnahmestelle über Versorgungsleitung:	_____ m
Auflagen Brandschutz/Löschwassermenge:	_____ m ³ /h
Druckerhöhungsanlage: Hersteller _____	Förderstrom: _____ m ³ /h Förderdruck: _____ bar
Sonstiges:	_____
Verlegung des Hausanschlusses erwünscht am: (voraussichtliche Terminplanung)	
Geplanter Zählerplatz:	

Richtlinien zur Verlegung von Hausanschlussleitungen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

Für die Verlegung von Hausanschlussleitungen gelten die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde St. Leon-Rot, die DIN 1988 und das DVGW-Regelwerk.

Die Leitungen zur Ver- und Entsorgung eines Baugrundstücks werden durch unterschiedliche Aufgabenträger bereitgestellt.

Die **Gemeindewasserversorgung ist Eigentümer des Hausanschlusses** bis zur Wasseruhr. Herstellung, Änderungen und Erneuerungen erfolgen ausschließlich durch die Mitarbeiter der Gemeindewasserversorgung gegen Kostenerstattung des Grundstückseigentümers. Zur Sicherung des Zugangs wird ein horizontaler Mindestabstand von beidseitig je 80 cm gefordert, in dem keine Überbauung durch andere Versorger zugelassen ist. Die Wasseruhr sollte im inneren des Gebäudes frostsicher, nahe der straßenwärts gelegenen Außenwand, waagrecht, jederzeit zugänglich und leicht ablesbar und auswechselbar angeordnet werden.

Der öffentliche Entwässerungsanschluss wird von der Gemeinde St. Leon-Rot – Eigenbetrieb Abwasserentsorgung – bereitgestellt und endet an der Grundstücksgrenze. Der Eigentümer hat unmittelbar daran anschließend einen besteigbaren Kontrollschacht herzustellen. Die daran anschließenden Entwässerungsleitungen sollten im Hinblick auf einen möglichen Schadensfall ebenfalls die Wasserversorgungsleitungen nicht überbauen.

Gas- und Stromleitungen, sowie Breitbandkabel werden durch die EnBW, bzw. deren Tochtergesellschaften verlegt, betrieben und unterhalten. Für Fernmeldeleitungen ist die Deutsche Telekom Versorgungsträger. Von diesen wird die Beachtung der Freihaltetrassen für Wasser- und Entwässerungsleitungen in besonderer Weise erwartet, weil typischerweise diese Leitungen im Baugrundstück über den Wasser- und Abwasserleitungen liegen und eine Überbauung verursachen, die im Schadensfall zu erheblichen Problemen und Kosten führen.

Folgende Richtlinien sind daher vom Grundstückseigentümer, bzw. von ihm beauftragten Vertretern einzuhalten:

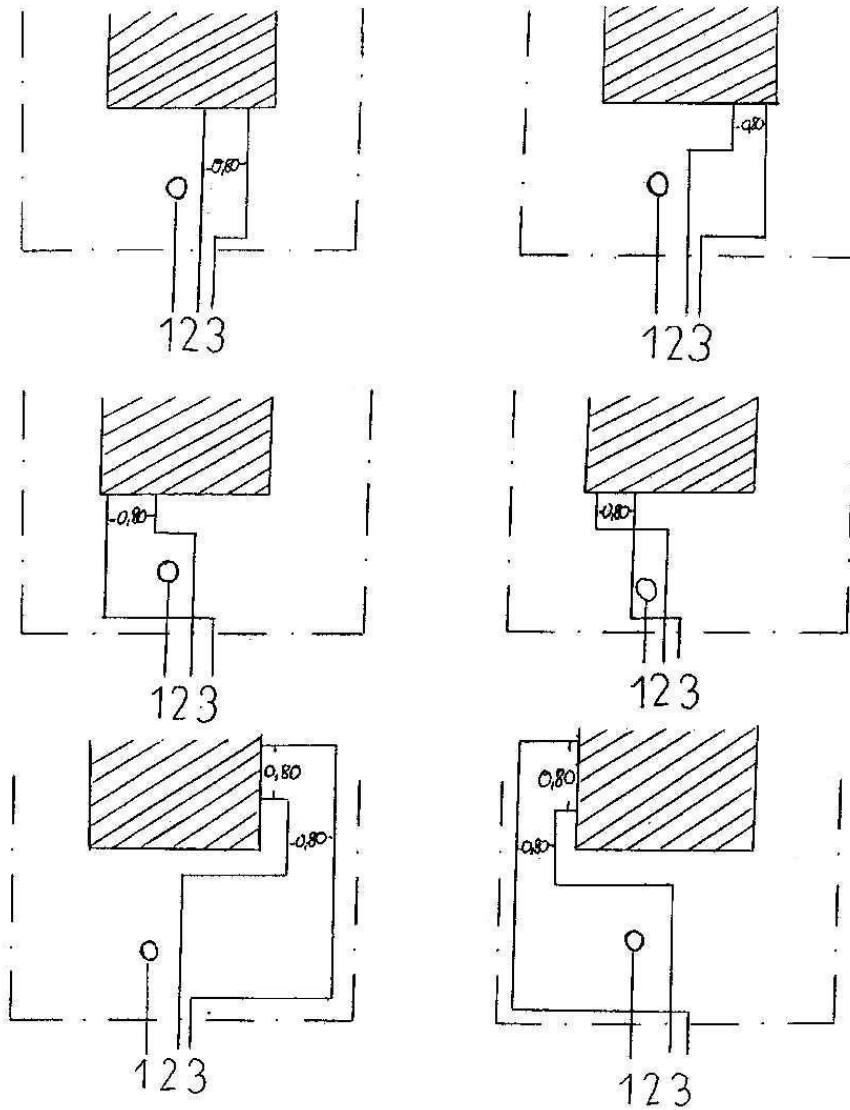
1. Der Leitungsgraben für den Wasserhausanschluss wird bauseits (vom Bauherrn) erbracht. Der horizontale Mindestabstand zwischen Hausentwässerung und Wasseranschluss von 80 cm ist einzuhalten. Ein Verziehen der Hausanschlussleitungen zur Einführung in das Gebäude erfolgt nur parallel zu den Grundstücksgrenzen. Die Leitungsgräben sind nach den Verlegerichtlinien (siehe Beispielskizzen) herzustellen.
2. Die Wasserhausanschlussleitungen sind frostsicher zu verlegen. Dies bedeutet eine Bodenüberdeckung von 1,30 m. Kellereinführungen sind auf dieser Höhe vorzusehen. Zur Hauseinführung stellt die Gemeindewasserversorgung eine Mauerdurchführung zur Verfügung die nach Angabe des Wassermeisters einzubauen ist. Bitte setzen Sie sich daher rechtzeitig mit uns in Verbindung.
3. Ist eine Hauseinführung mit einer Bodenüberdeckung von mindestens 1,30 m nicht möglich, hat der Grundstückseigentümer einen besteigbaren Hausanschlussschacht herzustellen (z.B. Haus ohne Keller). Der öffentliche Hausanschluss endet in diesem Schacht ebenfalls nach der Wasseruhr.
4. Der Grundstückseigentümer trägt Sorge dafür, dass zur Verlegung der Strom-, Gas-, Kabel- und Telefonleitungen die Bestandspläne der Wasserversorgung über die Hausanschlussführung vorliegen und der horizontale Mindestabstand von beidseitig 80 cm von der Wasserleitung eingehalten wird.
5. Sofern die Ver- und Entsorgungsanschlüsse bereits an der Grundstücksgrenze die horizontalen Mindestabstände nicht erreichen wird erwartet, dass eine rechtwinklige Querung möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze erfolgt. Dem Eigentümer wird empfohlen diese auch bezüglich seines privaten Grundstücksentwässerungsanschlusses bei den anderen Versorgungsträgern einzufordern. (Anschlussbeispiele siehe Rückseite).
6. Die Überbauung von Wasserleitungen mit Gebäuden und Gebäudeteilen aller Art ist nicht zulässig. Im Falle eines Rohrbruchs kommt es zu Unterspülungen mit der Gefahr des Einsturzes. Schadensersatzansprüche an die Gemeindewasserversorgung sind im Schadensfall auch aus der Produkthaftung ausgeschlossen.

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit bitten wir Sie, die beschriebenen Vorgaben einzuhalten und uns rechtzeitig in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Gerne sind wir bereit die Installation der Trinkwasseranlage mit Ihnen vor Ort zu besprechen.

Der Wassermeister oder sein Stellvertreter ist wie folgt zu erreichen:

Büro im Bauhof, An der Autobahn 50: Tel:06227/538-502 oder Handy: 0162/2590936

Gemeindewasserversorgung St. Leon-Rot
Verlegungsbeispiele für Hausanschlüsse zur Ver- und Entsorgung



1. Kanal, 2. Wasser, 3. EnBW/Telekom

Auszug aus der Wasserversorgungssatzung

ANLAGE ZUM ANSCHLUSSANTRAG

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 36) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 1. Die Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren

Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

(4) Für die zu erstattenden Kosten gelten die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Pauschalen, bei anderen oder weitergehenden Leistungen, die tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(1a) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. ²Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. ³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

⁴Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. ⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den

ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. ⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffende Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes in der nach § 26 der Neufassung dieses Gesetzes vom 23. März 1992 weiter anzuwendenden Fassung verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

(1) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

(2) Ist eine Funkauslesung der Messeinrichtung für Zwecke der Jahresabrechnung oder Zwischenabrechnung der Kundenanlage, aus vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich und deshalb eine Auslesung der Zählerdaten der Gemeinde vor Ort erforderlich, wird hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € pro Ablesevorgang erhoben. Dies gilt analog, wenn auf Veranlassung des Anschlussnehmers andere als die von der Gemeinde für die flächendeckende Verwendung bestimmten Messeinrichtungen zum Einsatz kommen.

(3) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

Dies ist ein Auszug aus der
SATZUNG über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
vom 25.11.1997 in der Fassung der
8. Änderungssatzung vom 21.12.2021

Den kompletten Satzungstext können Sie auf
der Homepage der Gemeinde St. Leon-Rot
nachlesen unter

www.st-leon-rot.de oder bei unseren
Mitarbeitern im Rathaus einsehen.

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

Auszug aus der Wasserversorgungssatzung vom 25.11.1997 zuletzt geändert
am 21.12.2021 für die Leistungen der Wasserversorgung:

BEITRAG/KOSTENPAUSCHALEN/GEBÜHREN

I. Wasserversorgungsbeitrag und Kostenpauschalen

BEITRAGSSATZ

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt 1,99 €/m² NF

KOSTENPAUSCHALEN

Neben dem Beitrag sind für Grundstücksanschlüsse folgende
Kostenpauschalen zu entrichten:

Grundstücksanschlüsse (Arbeiten im öffentlichen Bereich)

- 1.0 Herstellung eines Grundstücksanschlusses
in Verbindung mit Neuerschließungen,
- Anschlussstärke bis 40 mm 440,00 €/Anschluss
- 1.2 Herstellung oder Erneuerung eines Grund-
stücksanschlusses im befestigten Bereich
- Anschlussstärke bis 40 mm 2.200,00 €/Anschluss

Hausanschlüsse (Arbeiten in privaten Grundstücken)

- 2.0 Herstellung oder Erneuerung eines Hausanschlusses
bis zu einer Anschlusslänge von 8 m,
gemessen ab Grundstücksgrenze 550,00 €/Anschluss

Zuschläge für:

- 2.1 Mehrlänge 14,50 €/lfdm.
- 2.2 Herstellung des Rohrgrabens bauseits
- 2.3 Herstellung einer Mauerdurchführung bauseits

Erneuerung von Teilen eines Hausanschlusses

Installationen innerhalb eines Gebäudes/Anschlusschachtes

- 3.1 Anlage ab Anschlussverschraubung,
gerade Einführung, komplett erneuern 105,00 €/Stück
- 3.2 Anlage ab Anschlussverschraubung,
Winkeleinführung, komplett erneuern 151,00 €/Stück
- 3.3 Anlage ab Freiflussoberteil,
gerade Einführung, erneuern 58,00 €/Stück
- 3.4 Anlage ab Freiflussoberteil,
Winkeleinführung, erneuern 107,00 €/Stück
- 3.5 Anlage nach Freiflussventil,
gerade Einführung, erneuern 42,00 €/Stück

- 3.6 Anlage nach Freiflussventil,
Winkeleinführung, erneuern 89,00 €/Stück
- 3.7 Oberteil KFR und Freiflussventil wechseln 38,00 €/Stück
- 3.8 Freiflussoberteil wechseln 16,00 €/Stück
- 3.9 KFR Oberteil wechseln 22,00 €/Stück
- 4.0 Einbau/Erneuerung eines Wasserzählerbügels 37,00 €/Stück
- 4.1 Abschiebern der Versorgungsleitung in Pauschale enthalten
Für Anschlüsse über 40 mm Anschlussstärke, bei
Sonderwünschen, sowie bei Erschwernissen, nach tatsächlichen Kosten

Grundgebühr für die Wasserzähler – gestaffelt nach Zählergröße

Q ₃ = 2,5, bzw. 4	1,92 €/Monat
Q ₃ = 10	4,39 €/Monat
Q ₃ = 16	5,22 €/Monat
Q ₃ = 25	11,06 €/Monat
Q ₃ = 63	16,33 €/Monat
Q ₃ = 100	21,61 €/Monat
Q ₃ > 100	nach individueller Berechnung

II.

*Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der
Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller
Monat gerechnet.*

Gebühren bei Bauten:

Standrohre oder sonstige bewegl. Wasserzähler 15,34 €/Grundgebühr
zuzüglich je angefangenem Monat der Überlassung 5,11 €/Monat
oder
pauschaler Wasserverbrauch je 100 m³ umbauter Raum 5 m³ Verbrauch

III. Wassergebühren

III.1. Die Verbrauchsgebühr beträgt derzeit 1,23 €/m³
Vorauszahlungen für III.1 werden zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Schlussabrechnung erfolgt zum 31.12.

Auskünfte erteilt der Eigenbetrieb Wasserversorgung St. Leon-Rot

Fr. Laux, Zimmer 218 Tel. 06227/538-218
Fr. Friedrich, Zimmer 213 Tel. 06227/538-213
- alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer -